



Anhang 5

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Per E-Mail an: Patricia.Buchwald@lu.ch

Ihr Zeichen: P. Buchwald
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 24. April 2025

Kommunaler Richtplan Seefeld 2024, Gemeinde Horw LU – abschliessende Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischem Schreiben vom 14. Februar 2025 hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Kantons Luzern der ENHK den kommunalen Richtplan «Seefeld» in der Gemeinde Horw zur Stellungnahme im Rahmen der abschliessenden kantonalen Vorprüfung unterbreitet. Das Seefeld liegt in der Horwer Seebucht, welche im Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» (Teilraum 5, Westliche Seebuchten) des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt. Zudem betrifft die Richtplanvorlage das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1251 «Steinibachried» und das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. LU227 «Steinibachried». Die Feuchtbiotope stehen auch unter kantonalem und kommunalem Schutz.¹ Die im kommunalen Richtplan festgesetzten Vorhaben betreffen Biotope von nationaler Bedeutung sowie den Vollzug von Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und bedingen auf Bundesrecht abgestützte spezialrechtliche Bewilligungen im Bereich Gewässerschutz und Fischerei. Das Vorhaben stellt somit in verschiedener Hinsicht eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des NHG dar. Die Stellungnahme der ENHK erfolgt infolgedessen gestützt auf Art. 7 NHG.

Thomas Stirnimann, Mitglied der ENHK, tritt für dieses Geschäft in den Ausstand.

Vorgeschichte

Auf Voranfrage des rawi hat die ENHK am 1. November 2021 auf der Basis eines Augenscheins eine Stellungnahme zum Resultat eines Studienauftrags zur Umgestaltung des Seefeldes verfasst. Die Kommission kam dabei zum Schluss, dass die geplante Umgestaltung zu voraussichtlich höchstens leichten Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Nr. 1606 führen dürfte und dass die Schutzobjekte

¹ Kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds in der Gemeinde Horw; Bau- und Zonenreglement Horw (Naturschutzzone und Riedschutzzone).

teilweise entlastet und aufgewertet werden könnten. Zum gleichen Schluss kam die ENHK in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2024 im Rahmen einer ersten Vorprüfung der kommunalen Richtplanung Seefeld, die basierend auf dem Resultat des Studienauftrags erarbeitet worden war. Insbesondere wegen der geplanten Aufhebung des Uferweges («Prügelweg») entlang des Seeufers, aber auch wegen der Aufhebung des Campings und der neuen Anordnung der Sportplätze erkannte die Kommission eine Entlastung aller Schutzobjekte. Einen neuen «Publikumsweiher» mit Stichweg und Aussichtsplattform in den Schutzgebieten als Ersatz für die aufzuhebenden Wege und Trampelpfade erachtete die Kommission als bloss leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts, sofern sie sorgfältig und zurückhaltend geplant werden. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes liess die ENHK offen.

Am 6. September 2024 hat das rawi die ENHK um eine Stellungnahme zur zustande gekommenen Gemeindeinitiative «*Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!*» gebeten, welche den «*langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit*» verlangte. In ihrer Stellungnahme vom 18. November 2024 hielt die ENHK fest, «*dass die Aufhebung des Prügelwegs im Steinibachried ein wesentlicher Punkt bei der Umsetzung des Konzepts [darstelle]. Ohne den Rückbau des Prügelweges und die damit verbundene Aufwertung des Steinibachrieds [sei] es fraglich, ob die im Konzept und im kommunalen Richtplan vorgeschlagenen Eingriffe in gesamthafter Betrachtung noch als leichte Beeinträchtigung der betroffenen Objekte von Bundesinventaren beurteilt werden können. Dies [gelte] insbesondere für den Publikumsweiher, die Stege und den Aussichtspunkt. Aber auch die anderen Konzeptteile müssten bei einer Beibehaltung des Prügelweges hinsichtlich einer gesamthaften Beurteilung überprüft werden.*»

Aktueller Planungsstand und -verfahren

Der Richtplan Seefeld sieht im Stand nach der öffentlichen Auflage – im Gegensatz zur Version der ersten Vorprüfung – die Beibehaltung und den Unterhalt / die Instandhaltung des «Prügelweges» (Naturerlebnisweg Horw) am Südrand des Steinibachrieds vor (Beschluss F-1.1, Plan-Nr. 2). Einen weiteren Ausbau des innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes liegenden Wegabschnitts schliesst der Richtplantext hingegen explizit aus. Der Richtplantext besagt ausserdem, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um das unbefugte Betreten des Steinibachrieds zu vermeiden (Beschluss D-6.1). Als geeignete Massnahmen werden in den Umsetzungshinweisen der Einsatz von Riedwächtern, Informationstafeln oder die Errichtung eines Schutzzauns erwähnt. Der bestehende Weg entlang der Schutzgebietsgrenze wird rückgebaut, und ein neuer, durchgehender «Riedweg» wird nördlich davon ausserhalb der Schutzgebiete erstellt (Beschluss F-1.1, Plan-Nr. 1).

Die Schaffung eines «Publikumsweiher» ist im Gegensatz zur Version der ersten Vorprüfung nicht mehr vorgesehen. Unter dem Titel *Reaktivierung / Neuanlegung Weiher* wird im Beschluss E-2.1 hingegen festgelegt, dass der «*bestehende Weiher auf Parzelle Nr. 478*» reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt wird. «*Er ist naturnah und Ried-typisch auszugestalten. Es ist ein direkter Zugang zum Wasser zu gewährleisten, um so das Erleben dieses Lebensraums zu ermöglichen.*»

Ebenfalls nicht vorgesehen ist im Gegensatz zur Version der ersten Vorprüfung die Errichtung eines Aussichtsturms in den Schutzgebieten mit Zugang vom Seeuferweg her. Dafür erklärt der Richtplan (Beschluss C-9.1) weitere Anlagen wie Podeste, erhöhte Plattformen, Wege und erhöhte Stege innerhalb des (an die Schutzgebiete angrenzenden) Teilgebiets «Pufferraum» für zulässig, sofern sie dessen Zweck dienen. Solche Anlagen sind in die Landschaft einzugliedern sowie hochwertig und soweit sinnvoll mit natürlichen Materialien auszuführen (Beschluss C-9.1), erhöhte Plattformen und Stege sind primär mit Holz zu materialisieren (Beschluss C-9.2). Das Teilgebiet «Pufferraum» dient im Wesentlichen der Abschirmung und dem Schutz des Steinibachriedes vor negativ wirkenden Stoffeinträgen und anderen Störungen und Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Nährstoffen (Beschluss B-1.3).

Anstelle eines Aussichtsturms sieht der Richtplan die Realisierung von Aus- und Durchblicken entlang des neuen «Riedweges» vor, die «*den Blick Richtung See und Steinibachried und somit ein einzigartiges Naturerlebnis ermöglichen*» (Beschluss F-1.1, Plan-Nr. 1). Die vorerwähnten Anlagen (Beschlüsse

C-9.1 und C-9.2) sollen im Besonderen der Realisierung dieser Aus- und Durchblicke entlang des «Riedweges» auf allfälligen Podesten oder Stegen dienen.

Inhaltliche Beurteilung

Die Kommission beurteilt den zur abschliessenden Vorprüfung vorgelegten Richtplan Seefeld (Stand nach der öffentlichen Auflage) und nimmt als Referenzzustand die heutigen Verhältnisse im Gebiet. Der Planungsstand der ersten Vorprüfung ist für die aktuelle Beurteilung durch die ENHK nicht relevant.

Die Kommission macht folgende Feststellungen:

- In der Aufhebung des Campings und der neuen Anordnung der Sportplätze erkennt die Kommission eine Entlastung aller Schutzobjekte im Gebiet Seefeld. Der Richtplan Seefeld macht – trotz der Beibehaltung des Uferweges – gegenüber heute eine klarere Trennung zwischen dem geschützten Steinibachried bzw. der kantonalen und kommunalen Naturschutzzone und demjenigen Bereich, der in erster Linie für die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bestimmt ist. Sie trennt diese beiden Bereiche mit einer Pufferzone (Teilgebiet «Pufferraum») voneinander ab. Damit kann Art. 3. Abs. 1 der Flachmoorverordnung Rechnung getragen werden.
- Durch den nahe ans Steinibachried heranführenden «Riedweg» und die Aus- und Durchblicke sowie durch die attraktive, naturnahe Gestaltung der zugänglichen Bereiche bleibt die Erlebbarkeit der Natur und der besonderen Landschaft in hohem Masse erhalten. Zu begrüssen ist insbesondere der geplante Durchblick beim Seebad vom «Riedweg» in Richtung See, was die Öffnung der heute bestehenden Ummauerung des Seebades impliziert. Auch die Planung von zwei Teilgebietsflächen «Naturschutz» im Seeuferbereich des Seebades ist zu begrüssen. Die Kommission weist darauf hin, dass in der östlichen Teilgebietsfläche «Naturschutz» ein Teilperimeter des Flachmoors von nationaler Bedeutung liegt. Dieser muss ebenfalls mit einem Pufferbereich umgeben werden. Es ist der Kommission nicht klar, ob die landseitige Umrahmung der Teilgebiete «Naturschutz» in der Richtplankarte einen solchen Pufferbereich symbolisiert.
- Der Uferweg («Prügelweg») entlang des Seeufers durch die Schutzgebiete wurde rechtskräftig bewilligt. Er stellt damit eine vorbestehende Beeinträchtigung des BLN-Objektes hinsichtlich seiner Schutzziele dar und steht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes. Durch die Beibehaltung und den Unterhalt / die Instandhaltung des Weges ändert sich damit an der aktuellen Situation nichts. Die Frage, inwiefern die vorliegende Richtplanung eine sich bietende Gelegenheit darstellt, bei der die Kantone dafür zu sorgen haben, dass bestehende Beeinträchtigungen soweit möglich rückgängig gemacht bzw. beseitigt werden,² ist eine Rechtsfrage, zu der sich die ENHK nicht zu äussern hat.
- Beim Weiher, der gemäss dem Richtplan in naturnaher und ried-typischer Ausgestaltung reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt wird, handelt es sich grundsätzlich um ein Landschafts- und Lebensraumelement, das sachlich gut in ein Riedgebiet passt, und das auch den landschaftlichen Schutzzielen des BLN-Objektes sowie den generellen Schutzzielen von Flachmooren und Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung entspricht. Insofern kann ein naturnaher Weiher als Verbesserung der Situation betrachtet werden. Der vorgesehene direkte Zugang zum Weiher zwecks «Erleben dieses Lebensraums» birgt hingegen die Gefahr, dass die Schutzgebiete gestört werden. Ein Rummelplatz am Weiher stünde im Widerspruch zu den biotopspezifischen Schutzzielen. Es ist für die Kommission nicht klar, wo genau der Weiher reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt werden soll. Während im Richtplantext von der Parzelle Nr. 478 die Rede ist, wo auch das Seerosen-Symbol auf der Richtplankarte eingetragen ist, bestand ein verlandender, nierenförmiger Weiher bis vor kurzem auf dem Spickel der Parzelle Nr. 1954, wo der Prügelweg auf der Landeskarte als Brücke verzeichnet ist, kurz bevor er auf den Kiesweg südlich des Campingplatzes trifft. Die Parzelle Nr. 478 wie auch der Spickel der Parzelle Nr. 1954 liegen im Perimeter der Schutzgebiete.

² Gemäss Art. 8 der Flachmoorverordnung, Art. 11 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV und Art. 7 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler VBLN.

Zusammenfassend betrachtet die ENHK den Richtplan Seefeld in der Bilanz der (teilweise nicht völlig klaren) Massnahmen als Entlastung und Aufwertung des BLN-Objektes sowie des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung. Sollte der reaktivierte oder lageverschoben neu erstellte Weiher ausserhalb der Schutzgebietsperimeter liegen oder ohne störende Einflüsse auf die bundesrechtlich geschützten Biotope bleiben, hätte er keine Beeinträchtigung zur Folge. Ein Publikumsweiher innerhalb der Schutzgebietsperimeter müsste jedoch zumindest als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilt werden. Die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes müsste in diesem Fall zusätzlich abgeklärt werden.

Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäfts orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Stefan Kölliker
Präsident



Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie an:

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft